

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 2. Juli 2026

Dossier Nr. 12487, «Puls» vom 11. Mai 2026 – «Pornografie – Wann wird die heimliche Lust zum Problem»

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 30. Mai 2026, worin Sie obigen Beitrag beanstanden.

<https://www.srf.ch/play/tv/puls/video/tabu-pornografie---wann-wird-die-heimliche-lust-zum-problem?urn=urn:srf:video:edfea534-0aa1-4e39-8f24-5434f8020b52>

Sequenz (Zeitangabe von/bis aus dem SRF Player): Sek. 1-3, Sek.10-14, Sek 54-56, Min. 1.07-1.09, M.2.02-2.15, M.3.28-3.54, M.7.17-7.2, M. 11.03-11.10, M.22.06-22.16, M. 23.50-23.56, M. 23.57-24.22

«1.

Im RTVG Art. 6 steht ja, dass die Programmveranstalter sich an das Bundesrecht halten müssen. Dies ist aber nicht der Fall, denn es wurden pornographische Ton- und Bildaufnahmen in der benannten Sendung veröffentlicht, welche Personen unter 16 Jahren sicher zugänglich gemacht wurden aufgrund der Sendezeit einerseits und andererseits kann man diese Sendung im Internet zu jeder Zeit aufrufen. Dies ist laut Art. 197 StGB verboten und hat Strafe zur Folge.

2.

Im Weiteren verletzt diese Veröffentlichung von pornographischem Inhalt die Menschenwürde an sich laut RTVG Art. 4 Absatz 1. Ebenso wird die öffentliche Sittlichkeit gefährdet, wenn Minderjährige durch die Sendung in die Pornosucht verführt werden.

3.

Laut RTVG Art. 5 ist eindeutig eine Sendezeit gewählt worden, die für Minderjährige zugänglich ist und es sind keine weiteren Schutzmassnahmen getroffen worden, da Minderjährige über das Internet zu jeder Zeit Zugang haben zu dieser Sendung.»

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag ebenfalls angesehen und hält abschliessend fest:

«Puls» ist eine etablierte Fachsendung von SRF zu Gesundheits- und Medizinthemen mit klar aufklärerischem, wissenschaftsjournalistischem Anspruch. Der beanstandete Beitrag behandelt das Thema Pornografiekonsum bei Jugendlichen und der möglichen Suchtdynamik. Zu Wort kommen unter anderem junge Menschen, die von ihren eigenen, teils sehr frühen Erfahrungen mit Pornografie berichten, sowie Fachpersonen, welche die Mechanismen von Mediensucht und mögliche Präventionsansätze einordnen.

In den vom Beanstander aufgeführten Sequenzen werden an keiner Stelle unverhüllte, technisch eindeutige pornografische Szenen im Sinne einer detailgetreuen Wiedergabe sexueller Handlungen gezeigt. Es handelt sich durchwegs um stark verpixelte, unscharfe oder assoziative Bildmontagen sowie sprachliche Andeutungen, die den Sachverhalt illustrieren, ohne ihn explizit darzustellen.

Entscheidend ist, ob sexuelle Inhalte als Selbstzweck dienen oder Personen zu Unterhaltungszwecken zum Objekt voyeuristischer Neigungen degradiert werden. Der «Puls»-Beitrag verfolgt das Gegenteil: Er ordnet den frühen und unreflektierten Pornografiekonsum von Jugendlichen kritisch ein, lässt Betroffene selbstbestimmt zu Wort kommen und zeigt mit Fachpersonen mögliche Suchtmechanismen und Präventionswege auf. Ein aufklärerischer, präventiver Zweck – wie er für eine Gesundheitssendung wie «Puls» typisch ist – schliesst eine Verletzung der Menschenwürde oder der öffentlichen Sittlichkeit aus. Der Vorwurf, der Beitrag «verführe» Minderjährige zur Pornosucht, findet im Beitrag selbst keine Grundlage; im Gegenteil warnt er ausdrücklich vor den Risiken eines unreflektierten Konsums.

«Puls» ist im linearen Programm zu einer Sendezeit ausgestrahlt worden, die nicht als eigentliche Kinder- oder Familiensendezeit gilt, sondern sich an ein erwachsenes, an Gesundheitsthemen interessiertes Publikum richtet. Auf der Streaming-Plattform Play SRF unterliegen Inhalte zudem einer eigenen Alterskennzeichnung: Angebote mit heiklen Themen oder Darstellungen werden mit entsprechenden Altershinweisen und Warnhinweisen versehen. Da der Beitrag keine expliziten pornografischen Darstellungen enthält, sondern das Thema in verantwortungsvoller, altersadäquat eingeordneter Form behandelt, waren Schutzmassnahmen nicht erforderlich. Der Umstand, dass Minderjährige über das Internet grundsätzlich auch auf ungleich freizügigere Inhalte zugreifen können, entbindet SRF zwar nicht von seiner eigenen Sorgfaltspflicht, ändert aber nichts daran, dass der vorliegende Beitrag selbst nicht nur innerhalb der gesetzlichen Grenzen bleibt, sondern im Gegenteil einen wertvollen aufklärenden Charakter aufweist.

Eine Verletzung von Art. 4 Abs. 1 (Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit) oder Art. 5 (Jugendschutz) des Radio- und Fernsehgesetzes liegt nicht vor.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz